Bundesrat **Drucksache 579/26 (Beschluss)**

20.11.26

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2110 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Nummern 5.4.3.6.1/.2 Absatz 1, 5.4.3.6.1 Absatz 1 und 5.4.3.6.2 Absatz 1 BTA Luft HG 3), Nummer 3 (Nummern 5.4.3.9.1 Absatz 1, 5.4.3.9.1b Überschrift, 5.4.3.10 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 und 5.4.3.16 Absatz 1 BTA Luft HG 3), Artikel 2 Nummer 1 (Nummer 5.4.8.1m Überschrift BTA Luft HG 8), Nummer 2 (Abschnitt „V. Abweichende Sanierungsfristen“ Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 BTA Luft HG 8)

   In Artikel 1 Nummer 2 Nummern 5.4.3.6.1/.2 erster Absatz, 5.4.3.6.1 erster Absatz und 5.4.3.6.2 erster Absatz, in Artikel 1 Nummer 3 Nummern 5.4.3.9.1 erster Absatz, 5.4.3.9.1b Überschrift, 5.4.3.10 erster Absatz Satz 1, 2 und 4 und 5.4.3.16 erster Absatz sowie in Artikel 2 Nummer 1 Nummer 5.4.8.1m Überschrift und in Artikel 2 Nummer 2 Abschnitt „V. Abweichende Sanierungsfristen“ Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 ist jeweils die Angabe „Teilanlage oder Nebeneinrichtung“ durch die Angabe „Anlagenteil, Verfahrensschritt oder Nebeneinrichtung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“ zu ersetzen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

Begründung:

Der Begriff „Teilanlage“ ist in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nicht gebräuchlich und bleibt in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift unbestimmt. Die Begriffe „Anlagenteil“, „Verfahrensschritt“ und „Nebeneinrichtung“ stellen den Bezug zu den Begrifflichkeiten der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen her und präzisieren den Anwendungsbereich der Anforderungen. Die Änderung betrifft insbesondere die Regelungen zu Walzanlagen für Stahl, zum Drahtziehen, zum Aufbringen metallischer Schutzschichten, zur Rohrherstellung sowie zur Säureregenerierung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Nummer 5.4.3.6.1/.2 Absatz 1 BTA Luft HG 3)

In Artikel 1 Nummer 2 Nummer 5.4.3.6.1/.2 erster Absatz ist die Angabe „einer Anlage der Nummer 3.9.1“ durch die Angabe „einer Anlage der Nummern 3.6.1 oder 3.6.2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung betrifft die gemeinsamen Anforderungen für Walzanlagen für Stahl. Der Verweis muss deshalb die Nummern 3.6.1 für Warmwalzanlagen und 3.6.2 für Kaltwalzanlagen erfassen. Der derzeitige Verweis auf Nummer 3.9.1 betrifft Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten und ist an dieser Stelle nicht zutreffend.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Nummer 5.4.3.6.1/.2 Abschnitt „Messung und Überwachung“ BTA Luft HG 3) und Nummer 3 (Nummern 5.4.3.9.1a Abschnitt „Messung und Überwachung“, 5.4.3.9.1b Abschnitt „Messung und Überwachung“ und 5.4.3.16 Abschnitt „Messung und Überwachung“ BTA Luft HG 3)

In Artikel 1 Nummer 2 Nummer 5.4.3.6.1/.2 Abschnitt „Messung und Überwachung“, Nummer 3 Nummern 5.4.3.9.1a Abschnitt „Messung und Überwachung“, 5.4.3.9.1b Abschnitt „Messung und Überwachung“ und 5.4.3.16 Abschnitt „Messung und Überwachung“ ist jeweils die Angabe „die Massenströme sind daher dann zu addieren“ durch die Angabe „die Massenströme sind in diesem Fall zu addieren“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung. Die Formulierung „in diesem Fall“ stellt eindeutig den Bezug zu der zuvor beschriebenen Fallkonstella-

tion her und vermeidet die umgangssprachliche Wendung „daher dann“. Die betreffende Regelung findet sich bei Walzanlagen für Stahl, kontinuierlich betriebenen Schmelztauchveredelungsanlagen, Drahtziehanlagen und Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Nummer 5.4.3.6.2 Absatz 1 Satz 1 BTA Luft HG 3)

Artikel 1 Nummer 2 Nummer 5.4.3.6.2 erster Absatz Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Der Verweis auf die Anforderungen für die Regenerierung von Säuren ist bereits im übergeordneten Abschnitt Nummer 5.4.3.6.1/.2 enthalten. Der erste Absatz Satz 1 in Nummer 5.4.3.6.2 wiederholt diese Regelung für Kaltwalzanlagen und ist daher entbehrlich.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.4.3.9.1b Abschnitt „Kontinuierliche Messungen“ BTA Luft HG 3)

In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.4.3.9.1b Abschnitt „Kontinuierliche Messungen“ ist die Angabe „Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind,“ durch die Angabe „Es“ zu ersetzen.

Begründung:

In Nummer 5.4.3.9.1b werden Anforderungen gestellt an „Anlagen zum Drahtziehen, die Teilanlage oder Nebeneinrichtung einer kontinuierlich betriebenen Schmelztauchveredelungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von zwei Tonnen oder mehr Rohgut aus Eisenmetallen je Stunde sind“. Eine ausdrückliche Beschränkung auf „E“-Anlagen im Abschnitt „Kontinuierliche Messung“ kann an dieser Stelle entfallen, weil diese Beschränkung bereits durch die Aufnahme des Schwellenwerts aus dem Anhang I Industrieemissions-Richtlinie in die Überschrift der Nummer 5.4.3.9.1b erfolgt. Diese zusätzliche Information ist irrelevant und kann irreführend wirken.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.4.3.16 Absatz 1 BTA Luft HG 3)

In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.4.3.16 erster Absatz ist die Angabe „Anlage der Nummer 3.9.1“ durch die Angabe „Anlage der Nummer 3.16“ zu ersetzen.

Begründung:

In Nummer 5.4.3.16 werden Anforderungen an Anlagen der Nummer 3.16 des Anhang 1 der 4. BImSchV gestellt. In diesem Kapitel werden keine Anforderungen an Anlagen der Nummer 3.9.1 gestellt. Insofern ist ein Bezug zu Anlagen der Nummer 3.9.1 nicht gegeben und an dieser Stelle falsch. Es ist ein Bezug zu Anlagen der Nummer 3.16 herzustellen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Abschnitt „V. Sanierungsfristen“ Absatz 2 BTA Luft HG 3)

In Artikel 1 Nummer 4 Abschnitt „V. Sanierungsfristen“ zweiter Absatz ist die Angabe „Nummer 5.4.3.6.1/2 oder 5.4.3.9“ durch die Angabe „Nummern 5.4.3.6.1/2, 5.4.3.9 oder 5.4.3.16“ zu ersetzen.

Begründung:

Es werden nicht nur in den Nummern 5.4.3.6.1/2 und 5.4.3.9, sondern auch in Nummer 5.4.3.16 Anforderungen an bestimmte Anlagen der Nummer 3.10 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Oberflächenbehandlung) gestellt. Daher ist Nummer 5.4.3.16 mit aufzunehmen.